

# Kindeswohlgefährdungen und § 8a SGB VIII

## Ablauf

1. Rechtliche Grundlagen
2. Definition
3. Verfahren

## Rechtliche Grundlagen

- Art 1 (1) Würde GG
- Art 2 (1, 2) Entfaltung/Unversehrtheit
- Art 6 (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft

## UN-Kinderrechtskonvention

- Artikel 3: Wohl des Kindes
- Artikel 4: Verwirklichung der Kindesrechte
- Artikel 6: Recht auf Leben

## § 1666 BGB

*„Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes ... gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“*

## Weitere Gesetze

- SGB
- BKiSchG / KKG

# Definition

## Kindeswohl - Gefährdung

## Kindeswohl

- zentrale Rechtsnorm ohne Definition (Generalklausel)
- Orientierungs- / Entscheidungsmaßstab



## Kindeswohl

Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative (i.S. von die am wenigsten schädigende) wählt .

(Maywald)

## Kindeswohl

„Kindeswohl bedeutet das Recht des Kindes auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Bei der Kindeswohlprüfung sind dabei die Persönlichkeit und die erzieherische Eignung der Eltern, ihre Bereitschaft Verantwortung für das Kind zu tragen und die Möglichkeiten der Unterbringung und Betreuung zu berücksichtigen, wozu als wesentliche Faktoren die emotionalen Bindungen des Kindes zu den Eltern und anderen Personen treten.“ (OLG Köln)

## Gefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung nach den gesetzlichen Vorgaben des § 1666 BGB liegt dann vor, wenn Kinder durch:

- Misshandlung (körperlich oder seelisch)
- Vernachlässigung (körperlich, seelisch, geistig)
- oder durch sexuellen Missbrauch

in ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Entwicklung gegenwärtig erheblich gefährdet sind bzw. wenn Verletzungen und Schädigungen des Kindeswohls bereits eingetreten sind und die schädigenden Einflüsse fort dauern.

## Gefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 BGB - in der Formulierung von 2008 - liegt vor, „wenn

- eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist,
- die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes
- mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“

## Gefährdung

Kindeswohlgefährdung ist zudem ein das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen in Familien oder Institutionen, das zu nicht zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und / oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann, was die Hilfe und eventuell das Eingreifen von Jugendhilfe und / oder Familiengerichten in die Rechte der Inhaber der elterlichen Sorge im Interesse der Sicherung der Bedürfnisse und des Wohls eines Kindes notwendig machen kann.

Dabei spielt es zunächst keine Rolle, ob die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder nicht in der Lage sind das Wohl ihrer Kinder zu gewährleisten.

## Gefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung ist eine erhebliche Schädigung des kindlichen Wohls durch Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch, Entwürdigung, Unterlassung, Freiheitsentzug mit der Folge von Gesundheits- und / oder Lebensgefahren.

## Gefährdung

Definition Kinderschutzzentrum aus dem Jahr 2000:

*Kindesmisshandlung ist eine „nicht zufällige, gewaltsame psychische und/oder physische Beeinträchtigung oder Vernachlässigung des Kindes durch Eltern/ Erziehungsberechtigte oder Dritte, die das Kind schädigt, verletzt, in seiner Entwicklung hemmt oder zu Tode bringt“.*

(Blum-Maurice et al., 2000)

Kindeswohl ist ein

...soziales Konstrukt

...normativer Begriff



Dies bedeutet....

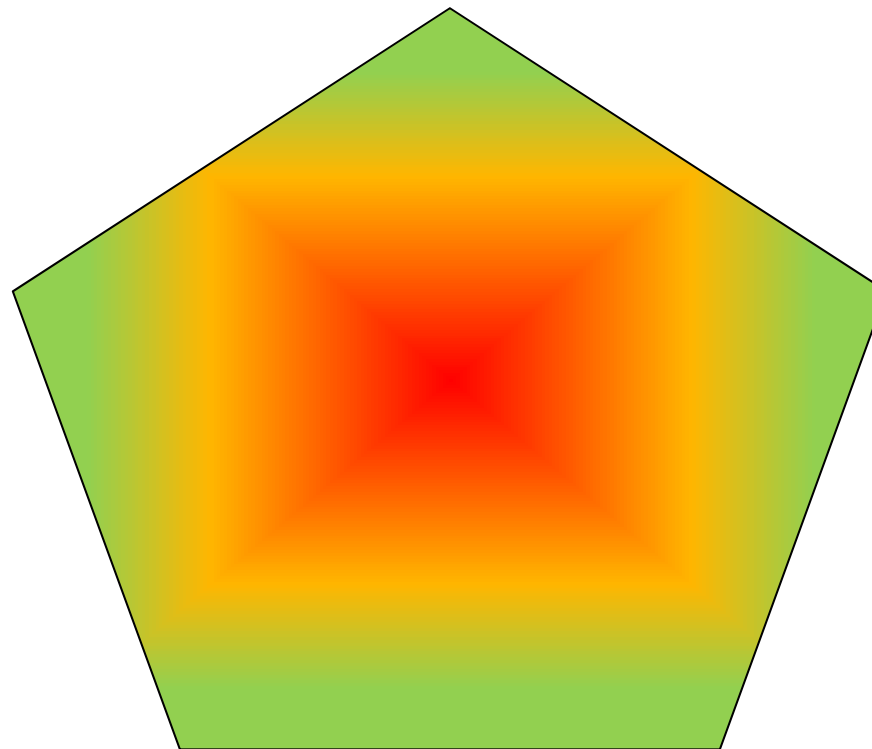
...Wandel und Erfahrungen

...Deutungshoheit

Definition  
aber  
keinen Rechtsanspruch  
auf einen Optimalzustand

# Entwicklungsbedürfnisse

Gefahr



Elterliche  
Fähigkeiten

Resilienzfaktoren

Umgebungsfaktoren

$$\left( \frac{\text{Kindeswohl}}{\text{Schädigung x Gefahr}} \right) + \text{Ressourcen} - \text{Risiken} = \text{???$$

## Kindeswohlgefährdung

- Körperliche und seelische Misshandlung
- Vernachlässigung
- Sexueller Missbrauch
- Erleben von häuslicher Gewalt

## Körperliche Misshandlung

Alle körperliche Gewaltanwendungen wie:

Prügel, Schläge mit Gegenständen, Treten, Kneifen, Verbrennen, Verbrühen, Vergiften, Würgen, Ersticken, Schütteln, Untertauchen, Ins-Kalte-Wasser-Setzen.

Schütteltrauma des Säuglings!

## Seelische Misshandlung

kann verursacht werden:

- Durch Haltungen oder Verhalten von Eltern, die das Kind herabsetzen, es verachten, ihm Angst machen, es isolieren, ihm vermitteln, es sei wertlos, ungeliebt, fehlerhaft....
- Wenn Kinder mit ihren Bedürfnissen und Lebensäußerungen nicht wertgeschätzt werden, auch in ihrem Bedürfnis nach Lernen und /oder Exploration durch eine massiv überbehütende Erziehungshaltung.
- Wenn Kinder durch die Haltung der Eltern parentifiziert werden, ihnen Verantwortung übertragen wird, die ihrer Rolle nicht gemäß ist. (Alle, 2010)

## Vernachlässigung

### des körperlichen Kindeswohls:

- Mangel an Ernährung, Pflege und Kleidung
- Mangel an Gesundheitsfürsorge und Unterlassen ärztlicher Behandlung
- Mangel an Schutz vor Risiken und Gefahren
- Mangel an Beaufsichtigung und Zuwendung

(Kanke, 2010)



## Vernachlässigung

### des seelischen Kindeswohls:

- Ein unzureichendes oder ständig wechselndes und dadurch nicht verlässliches, tragfähiges emotionales Beziehungsangebot
- Mangel an Aufmerksamkeit und emotionaler Zuwendung
- Nichteingehen auf die Bedürfnisse des Kindes, Unterlassen angemessener Erziehung.

(Kanke, 2010)

## Vernachlässigung

### der geistigen Entwicklung:

- Mangel an Entwicklungsimpulsen und schulischer Förderung
- Insbesondere das Desinteresse der Eltern an regelmäßigen Schulbesuch des Kindes

(Kanke, 2010)

## Sexuelle Misshandlung

Sexuelle Misshandlungen sind sexuelle Handlungen vor oder an Kindern:

- die gegen den Willen des Kindes vorgenommen werden oder
- denen das Kind aufgrund seiner Unterlegenheit im körperlichen, psychischen, kognitiven oder sprachlichen Bereich nicht bewusst zustimmen kann.
- Der Täter oder die Täterin nutzt die eigene Überlegenheit oder seine Macht- und Autoritätsposition aus,
- um eigene Bedürfnisse zu befriedigen.

(Bange und Deegener, 1996)

## Erleben von häuslicher Gewalt

Das Miterleben des Kindes von physischer oder psychischer Gewalt innerhalb der Familie, zumeist unter den Eltern:

- bei psychischer Gewalt zum Beispiel durch eine permanente Bedrohung des Partners, durch Erniedrigungen, Einsperren, Kontaktverbote, das massive Ausüben von Druck
- oder das Miterleben des Kindes von sexueller Gewalt unter den Partnern wie das Miterleben von Vergewaltigungen oder einer abwertenden sexualisierten Sprache einem Partner gegenüber.
- Das Kind erlebt massive Angst in und vor den häuslichen Gewaltsituationen, wird ggfs. traumatisiert und entwickelt häufig Schuldgefühle, übernimmt Verantwortung für einen Elternteil, erlebt Ambivalenzen in den Gefühlen zu den Eltern...

(Alle, 2010)

## Verfahren

### Intervention durch:

- Polizei
- Gesundheitsbehörden
- Jugendamt/ *Jugendhilfe*

## § 8a SGB VIII

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

## § 8a SGB VIII

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

## § 8a SGB VIII / Jugendamt

Wahrnehmen

Einschätzen

≥ 4 Augen

*Einbeziehen*

ggf. Hausbesuch

Hilfen

Familiengericht

andere Stellen



## § 8a Abs. 4 SGB VIII (Teil1)

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. ...

## § 8a Abs. 4 SGB VIII (Teil 2)

...In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

## Warum gibt es den § 8a SGB VIII Abs.4?

- Mitverantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen
- Eigene Möglichkeiten der Hilfe und **Hilfebeziehung** zu nutzen
- Frühzeitig erste Gefährdungsanzeichen zu kennen
- Zugang zu eventuellen weiteren Hilfeangeboten zu öffnen und zu erleichtern
- Dem Familiensystem als verlässlichen Ansprech- und Kooperationspartner zur Verfügung zu stehen
- Das Vertrauensverhältnis zu Kindern und Familien aufrecht zu erhalten
- Ggf. Hemmschwellen zum Jugendamt abzubauen

## § 8a SGB VIII / Jugendhilfe

A. Wahrnehmen

*Leitung informieren*

B. Einschätzen

*Leitung o.a. einbeziehen*

1. Abschätzung und  
Planung

ieFK einbeziehen

2. Einbeziehen (!)

3. Hilfen anbieten /  
hinwirken (!)

4. Meldung JA

## Vorgehensweise im Falle eines Verdachtes auf Kindeswohlgefährdung

Beim ersten Verdacht: Was tun?

**RUHE BEWAHREN !!!**

## Vorgehensweise

- Gewichtige Anhaltspunkte für ein Gefährdung beobachten, erkennen und dokumentieren
- Information an die Leitung der Einrichtung bzw. des Dienstes weitergeben
- Hinzuziehen einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“
- Einbeziehen von Personensorgeberechtigten, Kindern und Jugendlichen (soweit hierdurch der Schutz nicht in Frage gestellt wird)
- Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen
- Information an das Jugendamt, falls geeignete Hilfen nicht ausreichen

## Vorgehensweise

DOKUMENTATION ist unbedingt notwendig !!!

- Anfangsverdacht notieren, mit Datum und möglicher Erklärung
- unterscheiden zwischen Beobachtung und Bewertung
- Dokumentation des Gesamtprozesses !!!

## Vorgehensweise

Kollegialen Austausch nutzen.

Informationen an die Leitung der Einrichtung weitergeben.



## Vorgehensweise

Hinzuziehen einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“

Durchführen einer Fachberatung § 8a

- Anonymisiert
- Immer mit Leitung! Leitung entscheidet!
- Einschätzen des Gefährdungsrisikos unter Berücksichtigung von Risikofaktoren und Ressourcen der Familie
- Aufstellen eines Schutzplanes

## Vorgehensweise

### Aufstellen eines Schutzplanes

- Einbeziehen der Eltern und Kinder / Jugendlichen (soweit Schutz nicht gefährdet ist)
- Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen
- Schweigepflicht !!!

## Hinweis:

- Die Konkretisierung des trägereigenen Verfahren im Kinderschutzauftrag ist mit dem Jugendamt partnerschaftlich zu vereinbaren, wobei diese Vereinbarung durchaus Pflichtinhalte enthalten kann.

## Informationen im Internet

- [www.kinderschutz-niedersachsen.de](http://www.kinderschutz-niedersachsen.de)
- [www.fruehehilfen.de](http://www.fruehehilfen.de)
- [www.kinderschutz-zentren.org](http://www.kinderschutz-zentren.org)
- [www.dksb.de](http://www.dksb.de) (Deutscher Kinderschutzbund)
- [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de) (Familie, Senioren, Frauen, Jugend)
- [www.u-untersuchungen.niedersachsen.de](http://www.u-untersuchungen.niedersachsen.de)
- [www.ms.niedersachsen.de](http://www.ms.niedersachsen.de)

## Einschätzungsbögen

- Stuttgart - Düsseldorfer Kinderschutzbogen
- Berlineinheitlicher Kinderschutzbogen
- Glinder - Manual (Institut für soziale Arbeit Münster)
- Sozialpädagogische Diagnosetabellen (Bayrisches Landesjugendamt)
- Münchner Qualitätssicherungsverfahren
- Rahmenmodell der Einschätzung bei Kindeswohlgefährdung (Deutsches Jugendinstitut)
- Bögen zur Einschätzung der Gefährdung (Stadt Oldenburg)